Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6778

16. 01. 97

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bierstedt, Dr. Ruth Fuchs und der Gruppe der PDS

Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Grundsätzlich befürwortet der Deutsche Bundestag europäische und internationale Regelungen, um einen ausreichenden Schutz aller Menschen vor Entwicklungen und Anwendungen der modernen Biologie und Medizin sicherzustellen, welche die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und seiner körperlichen Integrität als uneinschränkbare Werte mißachten.

Das „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin" des Europarates wird der Unantastbarkeit menschlicher Würde und Integrität nicht in vollem Umfang gerecht. Den Werten des Grundgesetzes steht es zumindest in Teilen entgegen. Der Deutsche Bundestag lehnt deshalb die Ratifizierung des Übereinkommens ab.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für Regelungen einzusetzen, die der Unantastbarkeit menschlicher Würde und Integrität in vollem Umfang gerecht werden.

Bonn, den 13. Januar 1997

Wolfgang Bierstedt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Mehrfach hat sich der Deutsche Bundestag kritisch mit dem „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin" auseinandergesetzt. In Entschließungsanträgen und bei zwei Debatten des Deutschen Bundestages stießen die vorgelegten Entwürfe des Übereinkommens auf erhebliche Bedenken und Kritik, die durch die Anhörung des Ausschusses für Gesundheit, Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung bestätigt wurden. Ausgangspunkt der Kritik war die Überzeugung, daß die Würde des Menschen und seine un-

verletzlichen Schutzrechte in keiner Weise in Frage gestellt sein dürfen.

Aus dieser Sicht wurden Änderungs- und Konkretisierungswünsche formuliert, die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens berücksichtigt werden sollten.

Zugleich beschäftigten sich viele Menschen in Deutschland kritisch mit den Entwürfen dieses Übereinkommens. In zahllosen Briefen und Resolutionen haben Behindertenverbände, kirchliche Gruppen, aber z. B. auch Schulklassen ihre Einwände gegen das Übereinkommen deutlich gemacht.

Bei der Abstimmung im Europarat über den endgültigen Text des Übereinkommens hat sich der Vertreter der Bundesregierung dennoch nur der Stimme enthalten. Die Gefahr, daß der gegenüber dem derzeitigen deutschen Standard geringere Schutzstandard des Übereinkommens einen Abwärtstrend beim Schutz der Menschen auch in Deutschland befördern kann, ist damit keineswegs gebannt. Vor diesem Hintergrund ist auch die in dem Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit der Beibehaltung höherer Schutzstandards nicht geeignet, diese Befürchtungen auszuräumen, zumal wesentliche Konkretisierungen des Übereinkommens durch die vorgesehenen Protokolle bisher nicht öffentlich zugänglich sind.

Der vorliegende Text des Übereinkommens ist nun endgültig, ohne daß sowohl die Änderungswünsche des Deutschen Bundestages als auch die Einwände der Bevölkerung in sichtbarer Weise berücksichtigt wurden.

I. Der erklärten Zielsetzung, das Übereinkommen solle den Schutz der Menschen gegenüber Eingriffen und Anwendungen von Biologie und Medizin sicherstellen, wird Text und Inhalt des Entwurfes nach wie vor nicht gerecht. Die in der Präambel des Entwurfes proklamierte Geltung des Wertes der menschlichen Würde wird durch zahlreiche konkrete Regelungen des Übereinkommens selbst in Frage gestellt.

   Tatsächlich verstößt das Übereinkommen gegen die jedem Menschen zukommende absolute Würde und bietet keine Sicherheit für den Schutz der menschlichen Integrität. Es unterläßt, den individuellen Menschenrechten unmißverständlich Vorrang vor den Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft zu garantieren. Insbesondere folgende Artikel und Regelungen des Übereinkommens halten einer Überprüfung unter diesen Gesichtspunkten noch immer nicht stand:

   1. Prädikative genetische Tests (Artikel 12) sind zu gesundheitlichen Zwecken oder für gesundheitsbezogene wissenschaftliche Forschung generell erlaubt, ohne daß die Weitergabe der Testergebnisse an Versicherungen, Arbeitgeber usw. definitiv untersagt wird. Eine mögliche Weitergabe der Ergebnisse wird nicht einmal an die Zustimmung des untersuchten Menschen gebunden. Mit keinem Wort geht der Übereinkommenstext auf die Erfordernisse des Datenschutzes ein oder erwähnt ein „Recht auf Nichtwissen", entweder des Menschen selbst oder seiner Ver-

wandten. Eine Einschränkung genetischer „Screenings" wird nicht vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund bleibt Artikel 11 (Nichtdiskriminierung) wirkungslos.

2. Die Möglichkeit der Keimbahntherapie wird nicht definitiv ausgeschlossen (Artikel 13). Der Konventionstext unternimmt nicht einmal eine begriffliche Unterscheidung von somatischer Gentherapie und Keimbahntherapie. Das Verbot eines Eingriffes in das menschliche Genom nur mit dem Ziel einer Veränderung des Genoms der Nachkommen bietet keine eindeutige Handhabe gegen Keimbahneingriffe zur Therapie allein des Individuums oder gegen riskante somatische Gentherapien mit der möglichen Folge eines Eingriffs in Keimbahnzellen. Für diese Abgrenzungsfragen bleibt ein viel zu großer Interpretationsspielraum.

3. Das Übereinkommen erlaubt Präimplantationstechniken, insbesondere die Auswahl von Embryonen nach genetischen Kriterien (Artikel 14). Die eugenische Selektion von Embryonen ist daher zulässig. Ein Verbot gilt allein für die Auswahl des Geschlechts, auch dies jedoch mit der Ausnahme zur Vermeidung schwerwiegender erheblicher geschlechtsgebundener Krankheiten.

4. Das Übereinkommen unternimmt eine unzulässige Unterscheidung zwischen den Rechten und dem Schutzbedürfnis von sog. „einwilligungsfähigen" und „einwilligungsunfähigen" Menschen (Artikel 6, 17). Es bricht dabei mit dem Grundsatz der „informierten Zustimmung", erlaubt Forschung an sog. „Einwilligungsunfähigen", die diesen Menschen selbst nicht nutzt. Die formulierten Anforderungen an Forschungsvorhaben mit diesen Menschen sind begrifflich vage und lassen breiten Interpretationsspielraum offen. Dies gilt in gleichem Maße für die Bestimmung zur Organtransplantation bei „einwilligungsunfähigen" Menschen (Artikel 20).

   Gerade den Schutzbedürftigsten wird der geringste Schutz geboten.

5. Die Embryonenforschung wird nicht verboten oder eingeschränkt (Artikel 18). Die Erzeugung von menschlichen Embryonen für Forschungszwecke zu verbieten, bedeutet keine materielle Einschränkung der Forschung, da genügend überzählige Embryonen im Rahmen von künstlicher Befruchtung (IVF) entstehen. Ein Verbot der Klonierung menschlicher Embryonen ist ebenfalls nicht enthalten.

II. Der Entwurf des Übereinkommens verfehlt auch das zweite Ziel, verbindliche Mindeststandards für alle Staaten Europas in bezug auf die von Forschung und Anwendung der Biomedizin betroffenen Menschen festzuschreiben. Insbesondere legen diesen Schluß die Artikel zum Schadensersatz (Artikel 24), zu Sanktionen (Artikel 25) und zur Auslegung, Überwachung und Änderung (Artikel 29, 30, 32) des Übereinkommens nahe.

1. In den Artikeln 24 und 25 wird auf nationales Recht verwiesen, womit gerade ein effektiver allgemeinverbindlicher Mindeststandard nicht durchsetzbar erscheint.

2. Das Übereinkommen gibt Individuen nicht das Recht, vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen, sofern sie in ihrer Behandlung einen Verstoß gegen das Übereinkommen sehen. Dies allein würde den Schutz jedes Menschen, der innerhalb des Hoheitsgebietes des Übereinkommens lebt, tatsächlich sicherstellen.

3. Statt dessen soll einem Ausschuß bzw. sogar dem Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI), der das Übereinkommen erarbeitet hat, die Auslegung und Überwachung des Übereinkommens zugewiesen werden. Eine Regelung, die angesichts der postulierten Bedeutsamkeit dieses Übereinkommens unverständlich bleibt.

III. Nicht allein der frühere Name des Übereinkommens – Bioethik-Konvention – deutet an, daß Grundbestandteile der im angelsächsischen Raum entstandenen „bioethics" in den Entwurf des Übereinkommens miteingeflossen sind: einer „Ethik", die nicht an die Unantastbarkeit menschlicher Würde und Geltung der individuellen Menschenrechte für alle Menschen gebunden ist, sondern über den Begriff „Person" versucht, qualitative Anforderungen an die Zuerkennung von Würde und Rechten durchzusetzen; eine Ethik, die Werte und Überzeugungen in Interessen umdeutet und die durch „Güterabwägung" und „Kosten-Nutzen-Analyse" zu Positionen gelangt, die wissenschaftlich-technische Neuerungen als prinzipiellen Fortschritt begrüßt, der mindestens gleichwertig neben dem Interesse des Menschen an Integrität und Würde steht. Darüber hinaus versucht die Bioethik Medizin und Biologie von einer individualethischen Bindung zu lösen und den Menschen als Vertreter einer „Spezies" an ein verpflichtendes biologisches Kollektiv zu binden.

1. Artikel 2 des Übereinkommens relativiert die Menschenrechte gegenüber den Interessen von Gesellschaft und Wissenschaft. Verwendet werden die Begriffe „Interessen" und „Wohlergehen", die nicht den absoluten Wert der menschlichen Würde betonen. Einer „Güterabwägung" zwischen Menschenwürde und -rechten und Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft wird das Wort geredet.

2. Obwohl in Artikel 2 der Begriff „Mensch" verwendet wird, ist in den folgenden Artikeln diese Bezeichnung nicht durchgehalten. Statt dessen wird mit dem Begriff „Person" operiert, der gerade in den Artikeln, die vorgeblich Schutzanforderungen formulieren, die Menge der gemeinten Menschen präjudizieren kann. Wenn schon über die Bedeutung des Begriffs „Mensch" keine Einigung unter den Verhandlungsdelegationen für das Übereinkommen zu erzielen war, bleibt der Gebrauch von „Person", einem noch viel weniger eindeutigen Begriff, unakzeptabel.

3. Die Präambel des Übereinkommens kann eine Einschränkung der individuellen Menschenwürde und Menschenrechte bedeuten. Neben die individuelle Achtung des Menschen wird die Achtung als Mitglied der menschlichen Spezies gestellt. Die individuelle Würde des Menschen wird auf diese Weise relativiert.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333